



| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Vertiefung Sozialrecht |
| Leistungspunkte | 12 LP/4 SWS |
| Inhalt und Qualifikationsziel | <p>Inhalt Das Modul thematisiert den besonderen Teil der Sozialgesetze.</p> <p>Sozialrecht II Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung SGB V und XI; Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen SGB IX</p> <p>Sozialrecht IV Sozialhilfe SGB XII; Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II; Sozialrechtliches Verwaltungs- und Gerichtsverfahren SGB X und SGG</p> <p>Qualifikationsziel Den Studierenden werden umfassende Kenntnisse im besonderen Sozialrecht vermittelt.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Vorlesung mit integrierter Übung |
| ggf. Lehr- und Prüfungssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | ➤ Für das gesamte Modul: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Öffentliches Recht |
| Verwendbarkeit des Moduls | Verwendbar als Importlehrangebot nach Vereinbarung, bzw. für andere Studierende, soweit Aufnahmekapazität besteht. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Bestehen der folgenden Modulprüfungen: <i>Jeweils erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung im jeweiligen Teilmodul, in der Regel jeweils eine Klausur im Sozialrecht II (Dauer: 120 Minuten/6 LP) sowie einer Klausur im Sozialrecht IV (Dauer: 120 Minuten/6 LP).</i> <i>Der verantwortliche Prüfer kann eine andere, gleichwertige Prüfungsform festlegen. Diese wird zu Beginn des Teilmoduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i></p> <p>Bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden. Bestandene Modulteilprüfungen werden, sofern nicht das gesamte Modul im Modulzeitraum erfolgreich abgeschlossen wurde, auf einen späteren Modulzeitraum angerechnet. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten als Fehlversuch. Eine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen nach Fehlversuchen findet nicht statt, soweit das Modul im fraglichen Semester tatsächlich angeboten wird. Eine Wiederholungsklausur kann im gleichen Semester nur bei Krankheit in Anspruch genommen werden.</p> |
| Noten | Bei der Notenvergabe wird das juristische Notensystem (entsprechend § 16 JAG in der jeweils gültigen Fassung) mit 0 bis 18 Punkten und einer Bestehensgrenze von 4 Punkten zu Grunde gelegt. Die Gewichtung der Noten zur Gesamtnote erfolgt entsprechend der |

| | |
|---------------------|--|
| | LP. |
| Turnus des Angebots | jährlich, Beginn im Wintersemester (VL Völkerrecht) |
| Arbeitsaufwand | 360 Stunden für Präsenz, Vor- und Nacharbeit, incl. Selbststudium und Prüfungsabsolvierung |
| Dauer des Moduls | zwei Semester |